

die bereits bei allen Gerichten begonnen hat, zielgerichtet fortzuführen und die schnelle Umsetzung der hierbei gewonnenen Erkenntnisse in der Praxis zu fördern. Dazu wurden vom Senat für Arbeitsrechtssachen des Obersten Gerichts Gedanken zur weiteren Auswertung des VIII. Parteitages der SED dargelegt, die demnächst veröffentlicht werden.

Davon ausgehend wurden Anliegen und Fragen der Verwirklichung der vom Präsidium des Obersten Gerichts bestätigten Konzeption zur Vorbereitung einer Plenartagung im zweiten Quartal 1972 beraten, die sich mit dem Thema „Die Arbeitsrechtsprechung als Beitrag der Gerichte zur Gestaltung der Arbeits- und Lebensbedingungen der Werktätigen“ beschäftigen wird. Dabei wurde auch die Unterstützung dieses Plenums durch die Bezirksgerichte erörtert.

Anschließend wurden allgemeine Fragen der Arbeitsweise der Kreis- und Bezirksgerichte in Arbeitsrechtssachen behandelt, die Inhalt der Berichterstattung der Direktoren der Kreis- und Bezirksgerichte vor den Kreis- und Bezirksvorständen des FDGB im zweiten Halbjahr 1971 sind.

Über Inhalt und Zielsetzung eines als Arbeitsgrundlage hierzu für die genannten Gewerkschaftsvorstände vorliegenden Beschlusses des Sekretariats des FDGB-Bundesvorstandes vom 28. Juli 1971 informierte Kollege Dr. Hantsche, stellvertretender Leiter der Rechtsabteilung des FDGB-Bundesvorstandes, die Beratungs- teilnehmer.

Auf Initiative des **Konsultativrates für Urheberrecht beim Obersten Gericht** fand am 16. Juni 1971 im Club der Kulturschaffenden „Johannes R. Becher“ in Berlin eine weitere öffentliche Aussprache über die Stellung des Künstlers und die Entwicklung der sozialistischen Gemeinschaftsarbeit in den Massenmedien des Films und des Fernsehens statt.

Im Mittelpunkt der Veranstaltung standen neue Rechtsfragen der arbeitsrechtlichen Stellung der Film- und Fernsehschaffenden. Hierzu sprachen Oberrichter Dr. Cohn, Prof. Dr. habil. Püschel und Honorar Dozent Dr. Glücksmann. Forschungsstudent Barthel behandelte besonders die Rechtslage im Dokumentar- und Kurzfilmschaffen.

In der Veranstaltung wurden von den Teilnehmern wertvolle Hinweise zur weiteren Entwicklung des gesellschaftlichen Auftragswesens und zur Vervollkommnung des Urhebervertragsrechts sowie zur gesellschaftlichen Bewertung der außerhalb von Arbeitsverhältnissen zustande gekommenen Ergebnisse geistig-kulturell schöpferischer Arbeit gegeben.

In seiner Sitzung vom 10. September 1971 analysierte

der **Konsultativrat für LPG-Recht beim 1. Zivilsenat des Obersten Gerichts** Arbeitsergebnisse einiger Kreis- und Bezirksgerichte aus dem Jahre 1970. Es konnte festgestellt werden, daß die Rechtsprechung auf diesem Gebiet in der Regel der gegebenen Sach- und Rechtslage gerecht wurde. Jedoch ist es notwendig, die Verfahren noch wirksamer zu gestalten. Das gilt besonders für ihre zielstrebige Auswertung. In enger Zusammenarbeit mit den RLN sind die Leitungsorgane der LPGs auf der Grundlage des geltenden Rechts zu befähigen, solche Beschlüsse zu fassen, die die gesellschaftlichen, genossenschaftlichen und persönlichen Interessen der Mitglieder noch harmonischer in Übereinstimmung bringen, damit jede Leitungsentscheidung dazu beiträgt, die der Landwirtschaft auf dem VIII. Parteitag der SED gestellten Aufgaben zu lösen. Die Informationsbeziehungen der Gerichte zu den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen sind so zu gestalten, daß die beiderseitigen Erkenntnisse besser genutzt werden können. Die Bezirksgerichte müssen in ihrer Leitungstätigkeit kontinuierlich den Problemen des LPG-Rechts Aufmerksamkeit schenken. Nicht nur die einschlägigen Verfahren, sondern auch die Rechtsauskunftstätigkeit sollte laufend analysiert werden. In regelmäßigen Fachrichtertagungen sollten die Ergebnisse systematisch ausgewertet werden.

Ein Schwerpunkt der Spruchstätigkeit sind Konflikte, die sich bei beabsichtigter oder erfolgter Lösung des Mitgliedschaftsverhältnisses ergeben. In diesem Zusammenhang wurde darüber diskutiert, ob die vertragliche Vereinbarung der Mitgliedschaft auf bestimmte Zeit rechtlich möglich ist, wie das in einem besonders gelagerten Falle unter bestimmten Voraussetzungen in einer Entscheidung des Obersten Gerichts bejaht worden war. Obwohl keine einheitliche Auffassung erzielt werden konnte, bestand jedoch Einmütigkeit darüber, daß es sich bei der Mitgliedschaft in der LPG grundsätzlich um ein zeitlich unbegrenztes Rechtsverhältnis handelt, das nur bei Vorliegen gesellschaftlich gerechtfertigter Gründe vorzeitig gelöst werden kann. Die vertragliche Begründung befristeter Mitgliedschaftsverhältnisse muß eine Ausnahmeerscheinung bleiben und verdient keine Förderung. Bereits abgeschlossene Verträge können allenfalls dann als wirksam angesehen werden, wenn sie Fachkräfte betreffen, die kein Land einbrachten.

Nicht selten sind auch Verfahren, in denen es zwischen Mitglied und LPG beim Zusammenschluß von Genossenschaften oder bei Übergabe von Wirtschaften wegen Alters oder Krankheit hinsichtlich der Bemessung des Grundmittelausgleichsbetrags zu Differenzen gekommen ist. Mangelhafte Vorbereitung des Zusammenschlusses oder der Übergabe und Außerachtlassung der wirtschaftlichen Verhältnisse des betroffenen Mitglieds begünstigen oft formale, undifferenzierte Festlegungen, die dann nicht selten zum Rechtsstreit führen.

Rechtsprechung

Strafrecht

§ 23 StPO; §§ 121, 122, 115 StGB.

1. Die Prinzipien der Wahrheitserforschung im sozialistischen Strafprozeß sind verletzt, wenn bei widersprüchlicher Darstellung des Angeklagten und des einzigen Tatzeugen die Klärung soldier Widersprüche nicht durch eine Bewertung eindeutig festgestellter objektiver Fakten in ihrem allseitigen Zusammenhang, sondern durch die „Lebenserfahrung“ vorgenommen wird.

2. Der Einwand eines Sexualtäters, er habe die geschädigte Frau nur mit Gewalt sexuell erregen wollen, um sie schließlich zur freiwilligen Gewährung des Geschlechtsverkehrs zu bringen, ist widerlegt, wenn sich unter Beachtung der konkreten Umstände ergibt, daß der Täter in seinem Verlangen nach Geschlechtsverkehr

trotz einer von Anfang an bestehenden eindeutigen Abwehrhandlung der Frau sein gegen ihre sexuelle Unantastbarkeit gerichtetes gewaltsames Handeln fortgesetzt und sogar noch intensiviert hat. In solchen Fällen erstrebte der Täter über die Vornahme einer Nötigung zu sexuellen Handlungen hinaus eine Vergewaltigung nach § 121 StGB.

3. Eine Gewaltanwendung i. S. des § 122 StGB setzt bei dem Täter das Bewußtsein eines geleisteten oder zu erwartenden Widerstandes des Opfers gegen die Vornahme sexueller Handlungen voraus. Die berechnete Annahme des Täters, das Verhalten der Frau stelle sich nur als „Ziererei“ dar, schließt in subjektiver Hinsicht die Tatbestandsmäßigkeit der Nötigung zu sexuellen Handlungen aus.

4. Die vorsätzliche Körperverletzung nach § 115 StGB